



Herrn  
Minister a. D. Eduard Oswald MdB  
Vorsitzender des Finanzausschusses  
An die Mitglieder des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestages

**E-Mail: [eduard.oswald@bundestag.de](mailto:eduard.oswald@bundestag.de)  
[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)**

**Abt. Steuerrecht**

Unser Zeichen: Fi/Ba  
Tel.: 030 240087-43  
Fax: 030 240087-99  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)

26. November 2008

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ – BT-Drucksache 16/10930**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Einladung zur Öffentlichen Anhörung vor dem Finanzausschuss möchten wir uns bedanken und werden daran gern teilnehmen.

Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die steuerrechtlichen Regelungen eines Maßnahmenpakets zur Beschäftigungssicherung umgesetzt werden, um eine Perspektive für die rasche Überwindung der Konjunkturschwäche zu schaffen. Vor dem Hintergrund der sich eintrübenden Erwartungen ist dieses Ziel begrüßenswert. Ob die geplanten Maßnahmen allerdings reichen werden, um einen Aufschwung zunächst in den Erwartungen und dann auch in der Realwirtschaft anzustoßen, erscheint angesichts ihrer begrenzten Reichweite u. E. fraglich.

Unsere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Gesetzentwurfs sind als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen  
i. V.

Jörg Schwenker  
Geschäftsführer

Anlagen



**Bundessteuerberaterkammer**  
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme**  
**der Bundessteuerberaterkammer**  
**zum**  
**„Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung**  
**steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets**  
**Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“**

**Bundessteuerberaterkammer**  
Steuerabteilung  
Tel.: 030/24 00 87-61  
E-Mail: [steuerrecht@bstbk.de](mailto:steuerrecht@bstbk.de)  
26. November 2008

## **Zu Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes**

### Zu Nr. 1: Befristete Wiedereinführung der degressiven AfA in § 7 EStG

Die erneute Einführung der Möglichkeit einer Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen wird von der Bundessteuerberaterkammer nachdrücklich begrüßt. Gerade im Mittelstand sind die Abschreibungsbedingungen vielfach ein wichtiger Faktor für Investitionsentscheidungen. Dies beruht zum einen darauf, dass die degressive Abschreibung in der Mehrzahl der Fälle den tatsächlichen Wertverlust zutreffender wiedergibt als die lineare Abschreibung. Dieses Phänomen ist jedem Autokäufer hinreichend bekannt. Zum anderen spielt es in mittelständischen Betrieben für die Frage einer Ersatzinvestition eine wichtige Rolle, inwieweit im Betrieb vorhandene Wirtschaftsgüter bereits abgeschrieben sind. Ausschlaggebend ist stets neben der Höhe der Abschreibungssätze auch die Abschreibungsdauer, d. h. die jeweiligen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter. Aus diesen Gründen ist die Wiedereinführung der degressiven Abschreibung ein wichtiger und richtiger Schritt. Die Wirkung ist jedoch begrenzt, wie die folgenden Zahlen zeigen.

Beim Kauf eines Betriebs-Pkw, Anschaffungskosten 40.000 €, beträgt der Abschreibungsbeitrag bei der linearen AfA und einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von sechs Jahren pro Jahr gerundete 6.667 €. Bei einer degressiven Abschreibung von 25 % betragen die AfA-Beträge 10.000 € im ersten Jahr, 7.500 € im zweiten Jahr, 5.625 € im dritten Jahr usw. Schon im dritten Jahr ist daher der Übergang auf die lineare AfA vorteilhaft. Weitere Beispiele für unterschiedliche Nutzungsdauern finden sich in der Tabelle auf Seite 4.

Der Ansatz der degressiven AfA bringt danach bei Wirtschaftsgütern mit einer Nutzungsdauer von nur wenigen Jahren wenige Effekte, da bereits nach wenigen Jahren der Umstieg auf die lineare AfA günstiger wird. Es gibt jedoch weitere Maßnahmen, die die gewünschte Wirkung verstärken und das Investitionsklima verbessern würden. Die Bundessteuerberaterkammer schlägt dazu vor, die durch § 7 Abs. 1 Satz 4 EStG in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2004 abgeschaffte Möglichkeit einer Halbjahres- bzw. Jahres-AfA zumindest für kleine und mittlere Betriebe wieder zuzulassen. Die Einkommensteuer-Richtlinien ließen es bis ein-

schließlich 2003 aus Vereinfachungsgründen zu, für in der ersten Jahreshälfte angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens den für das gesamte Wirtschaftsjahr in Betracht kommenden AfA-Betrag abzusetzen. Für in der zweiten Jahreshälfte angeschaffte Wirtschaftsgüter konnte die Hälfte dieses Jahresbetrags abgesetzt werden. Gerade für die Frage, ob kurz vor Jahresende noch ein neuer Betriebs-Pkw oder ein ähnliches Wirtschaftsgut angeschafft werden sollte, hat diese Regelung oftmals den Ausschlag für eine positive Investitionsentscheidung gegeben, da sie faktisch zu einer Verkürzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um ein Jahr führte. Die Wiedereinführung dieser Regel oder einer Möglichkeit, für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung immer die volle Jahres-AfA geltend zu machen, würde dies die Wirtschaft deutlich entlasten. Eine solche Regelung führt dabei nicht einmal zu endgültigen Steuerausfällen; sie zieht die ohnehin vorzunehmenden Absetzungen lediglich zeitlich etwas vor.

Dieselben Effekte gelten in noch stärkerem Maße für geringwertige Wirtschaftsgüter, so dass auch hier Spielraum für Verbesserungen bei ihrer Sofortabschreibung besteht. Sicher hat die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 eingeführte Poollösung hier insbesondere für größere Unternehmen einiges an Vereinfachung gebracht. Der Betrag von 150 €, bis zu dem eine Sofortabsetzung möglich ist, ist jedoch sehr knapp bemessen. Schon der vorher geltende Betrag von 410 €, der über 40 Jahren unverändert geblieben war, bildete die wirtschaftlichen Gegebenheiten nicht mehr zutreffend ab. Hätte eine Inflationsbereinigung stattgefunden, wäre ein Betrag von 1350 Euro anzusetzen gewesen. Zur verwaltungsmäßigen und finanziellen Entlastung des Mittelstandes regen wir daher an, die Grenze für den Sofortabzug auf mindestens 800 € anzuheben und ggf. auch die Grenze für die Einbringung in den Abschreibungspool nach oben anzupassen.

**Tabelle: Gegenüberstellung der Abschreibungsbeträge für ein Wirtschaftsgut mit Anschaffungskosten von 100.000 €**

Die Jahre, in denen der Umstieg auf die lineare AfA erfolgt, sind jeweils farblich hervorgehoben.

Jahr	ND 10 Jahre		ND 8 Jahre		ND 6 Jahre		ND 4 Jahre	
	degressiv	linear	degressiv	linear	degressiv	linear	degressiv	linear
1	25.000,00	10.000	25.000,00	12.500	25.000,00	16.667	25.000,00	25.000
2	18.750,00	10.000	18.750,00	12.500	18.750,00	16.667	18.750,00	25.000
3	14.062,50	10.000	14.062,50	12.500	14.062,50	16.667	14.062,50	25.000
4	10.546,88	10.000	10.546,88	12.500	10.546,88	16.667	10.546,88	25.000
5	7.910,16	10.000	7.910,16	12.500	7.910,16	16.667	-	-
6	5.932,62	10.000	5.932,62	12.500	5.932,62	16.667	-	-
7	4.449,46	10.000	4.449,46	12.500	-	-	-	-
8	3337,10	10.000	3337,10	12.500	-	-	-	-
9	2502,82	10.000	-	-	-	-	-	-
10	1877,12	10.000	-	-	-	-	-	-

### Zu Nr. 3: Abzugsmöglichkeiten für Handwerkerrechnungen (§ 35a Abs. 2 Satz 2 EStG)

Da mit dem Familienleistungsgesetz die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen deutlich angehoben werden, ist eine Nachbesserung auch für den Handwerksbereich u. E. nur folgerichtig. Ob eine nach dem vorliegenden Entwurf verbleibende Differenz zu der steuerlichen Behandlung von Dienstleistungen wie Gartenpflege oder Gebäudereinigung sachlich zu begründen ist, kann hier durchaus diskutiert werden. Problematisch ist insbesondere, dass hierdurch erneut zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten entstehen werden. Um die daraus entstehenden Schwierigkeiten auch für die Finanzverwaltung zu beseitigen, war ja gerade die Rubrik der Handwerkerleistungen durch das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung erst in den § 35a EStG aufgenommen und von der Deutschen Steuergewerkschaft aus diesem Aspekt auch nachdrücklich begrüßt worden.

#### Zu Nr. 4: Befristete Anhebung der Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen in § 7g EStG

Die im Rahmen des § 52 Abs. 23 EStG vorgesehene befristete Anhebung der Betriebsvermögens- und Gewinn Grenzen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibungen nach § 7g EStG ist zu unterstützen. Allerdings halten wir nach wie vor das Abstellen der Gewinn Grenze auf den Gesamtgewinn der Mitunternehmerschaft für problematisch. Während das Abstellen auf den Betrieb bei der Betriebsvermögensgrenze von der Sache her vorgegeben erscheint, ist dies beim Gewinn nicht der Fall. Um Personengesellschaften, die ihren Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG ermitteln, nicht tendenziell gegenüber solchen zu benachteiligen, für die der Betriebsvermögensvergleich gilt, müsste die Gewinn Grenze u. E. gesellschafterbezogen festgelegt werden.

#### Weitere Anmerkungen

- Abziehbarkeit von Steuerberatungskosten

In vielen der gegenwärtig verabschiedeten oder noch beratenen Gesetze spielt die elektronische Datenübertragung eine wichtige Rolle. Dies gilt insbesondere für das Steuerbürokratieabbaugesetz, dass die elektronische Abgabe von Steuererklärungen zum Gegenstand hat, aber auch für das Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung, das Versicherungsunternehmen zur Mitteilung von Beiträgen an die zentrale Stelle verpflichten soll.

Die vollständige Abzugsfähigkeit von Steuerberatungskosten sollte in diesem Zusammenhang unbedingt wieder eingeführt werden. Steuerberater als unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege entlasten die Finanzämter. Wenn aufgrund der Streichung des Sonderausgabenabzugs Steuerpflichtige ihre Steuererklärung zunehmend ohne Unterstützung des Steuerberaters erstellen, so droht den Finanzämtern erheblicher zusätzlicher Bearbeitungsaufwand durch häufigere Rückfragen. Daran ändert sich auch durch die Verpflichtung zur elektronischen Abgabe nichts. Die erforderliche Aufbereitung der Daten und ihre elektronische Übermittlung werden in der Mehrzahl der Fälle nicht vom Unternehmer selbst geleistet

werden können. Neben dem komplexen Recht entsteht hier auch von dieser Seite her eine faktische Pflicht zur Hinzuziehung eines Steuerberaters.

Vor diesem Hintergrund fordert die Bundessteuerberaterkammer, dass Steuerberatungskosten generell wieder abzugsfähig sein müssen. Die Abschaffung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm hat zu einer Verkomplizierung durch die erforderliche Aufgliederung der Kosten in solche, die als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben nach wie vor absetzbar sind, und nicht abziehbare Kosten geführt. Dies widerspricht dem damals zur Begründung der Maßnahme angeführten Ziel der Vereinfachung und hat auch nicht zu nennenswerten Steuermehreinnahmen geführt. Die Kosten, die ein Steuerpflichtiger auf sich nehmen muss, um die gesetzlichen Voraussetzungen für seine zutreffende Besteuerung zu schaffen und dem Staat damit letztlich Aufwendungen für Ermittlung, Erfassung und Prüfung zu ersparen, müssen für ihn absetzbar sein. § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG sollte daher wieder eingeführt werden. Dies fordern im Übrigen auch die Oberfinanzdirektionen Nordrhein-Westfalen in ihren Vorschlägen für einen verbesserten Steuervollzug, die sie der Finanzministerkonferenz vorgelegt haben.

- Nachbesserungen der Unternehmensteuerreform 2008

Es ist zu befürchten, dass im Konjunkturabschwung die negativen Auswirkungen der Unternehmensteuerreform sehr viel deutlicher zum Tragen kommen werden. Dies betrifft z. B. die Verschärfung der Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer oder die Versagung des Betriebsausgabenabzugs durch die Zinsschranke. Wenn in einem zunehmenden Umfang Unternehmenssanierungen erforderlich werden sollten, droht den betroffenen Unternehmen der Wegfall von Verlustvorträgen nach § 8c KStG. Notwendige Nachjustierungen in diesem Bereich sollten nicht auf die lange Bank geschoben werden, sondern, wie vom Bundesrat in seinen Beratungen zum Jahressteuergesetz 2009 angesprochen, bereits kurzfristig in Angriff genommen werden.